

**2523/AB**  
Bundesministerium vom 15.09.2025 zu 3003/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.440

Wien, 3.9.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3003/J des Abgeordneten Lausch betreffend Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigte**n von Bediensteten wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes eine Novelle zum Bundesministeriengesetz gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt hat. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

**Frage 1: Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?**

*a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Wie bereits den einleitenden Absätzen der Anfrage zu entnehmen ist, wurde das Ressort keiner solchen Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof unterzogen.

**Frage 2: Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigte(n) seiner Bediensteten überprüft?**

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine Gebarungsprüfung, welche Nebenbeschäftigte(n) der Bediensteten im Ressort zum zentralen Gegenstand hatte, fand im angefragten Zeitraum nicht statt. (Sollten in vergangenen Gebarungsprüfungen des Rechnungshofes allenfalls auch Nebenbeschäftigte(n) von Bediensteten des Ressorts thematisiert worden sein, wäre dies den veröffentlichten RH-Berichten zu entnehmen.)

**Frage 3: Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?**

Nein, solche Informationen liegen aktuell nicht vor.

**Frage 4: Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigte(n)?**

Die Mitarbeiter:innen meines Ministeriums haben gemäß § 56 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Im Hinblick auf diese gesetzliche Meldepflicht sind weitere regelmäßige Evaluierungen oder Erhebungen nicht vorgesehen.

**Frage 5: Wie viele Nebenbeschäftigte(n) wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?**

a. Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt?

(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden in meinem Ministerium Nebenbeschäftigte(n) gem. § 56 Abs. 3 BDG in der nachstehenden Anzahl gemeldet:

Jahr	Anzahl
2022	314
2023	330
2024	356

In meinem Ministerium wurden in den letzten fünf Jahren keine Anträge auf Nebenbeschäftigte(n) abgelehnt oder untersagt.

**Frage 6: Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigung?**

Die internen Richtlinien betreffend Nebenbeschäftigung sind derzeit im Rundschreiben Nr. 1, GZ 2025-0.111.889, vom 26. Februar 2025 geregelt. Es werden darin neben einer Klärung des Begriffs die gesetzlichen Regelungen (§ 56 Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 bzw. § 56 Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948) erläutert, insbesondere in welchen Fällen Nebenbeschäftigung unzulässig sind, welche Meldepflichten bestehen, in welchem Umfang und wie diese wahrzunehmen sind sowie welche Konsequenzen mit deren Nichtbeachtung verbunden wären. Zudem wird explizit auf die Genehmigungspflicht bei Nebenbeschäftigung von Teilzeitbeschäftigten bzw. während eines Karenzurlaubs hingewiesen. Auch der interne Verhaltenskodex des BMASGPK widmet sich in einem Kapitel ausführlich allen Rahmenbedingungen einer Nebenbeschäftigung. Ebenso wird die Aktualität bzw. die Vereinbarkeit von Nebenbeschäftigung beim jährlichen Mitarbeiter:innengespräch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter:innen angesprochen.

Weiters veröffentlicht die für Compliance zuständige Abteilung im Intranet jährlich am 3. März, der intern als „Tag der Nebenbeschäftigungsmeldung“ bezeichnet wird, einen Newsbeitrag, in dem die Rechtsgrundlagen von Nebenbeschäftigung erneut dargestellt und an notwendige Meldungen bzw. allenfalls erforderliche Aktualisierungen bereits gemeldeter Nebenbeschäftigung erinnert wird.

**Frage 7: Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?**

In meinem Ministerium ist für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung die Abteilung I/A/2, Personalmanagement der Zentralstelle, zuständig.

**Frage 8: Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?**

- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?

Im Intranet des BMASGPK wird allen Bediensteten ein Formular für die „Bekanntgabe von Nebenbeschäftigung“ zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Dienstweg elektronisch an die Personalabteilung zu übermitteln.

**Fragen 9 bis 12:**

- *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigung?*
- *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*

Die Nebenbeschäftigung, die in meinem Ministerium im fraglichen Zeitraum am häufigsten gemeldet wurden, waren Lehr-, Prüf- und Vortragstätigkeiten, hauptsächlich an diversen Universitäten und Fachhochschulen sowie das Verfassen und/oder die Herausgabe von Artikeln, Kommentaren oder Büchern, wobei hier überwiegend an Rechtskommentaren mitgearbeitet wurde bzw. Artikel in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine detaillierte Auflistung sämtlicher gemeldeter Nebenbeschäftigung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde und daher unterbleiben muss.

**Frage 13: Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigung?**

Das Stundenausmaß bei Nebenbeschäftigung kann bei Meldungen durch die Mitarbeiter:innen oft nur ungefähr angegeben werden (z.B. beim Verfassen von Artikeln für Fachzeitschriften oder Mitarbeit bei der Herausgabe von Kommentaren oder im Falle der Teilnahme an Sitzungen) und wird in solchen Fällen nur im ELAK (elektronischer Akt) dokumentiert, nicht jedoch im System PM-SAP erfasst.

Es wird jedenfalls darauf geachtet, dass durch die Nebenbeschäftigung keine Behinderung der dienstlichen Aufgabenerfüllung eintritt und die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten eingehalten werden. Überdies gibt es keine Auswertungsmöglichkeit im Sinne der Fragestellung. Ich ersuche daher um Verständnis, dass die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

